

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6  
Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur



Empfänger:

An den  
Landesverband der Elternvereine –  
Pflichtschulbereich  
per Adresse:  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt a.W.

Datum:	22.1.2013
Zahl:	06-CH-7/3-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Mag. Filippitsch
Telefon:	050536-16071
Fax:	050536-16000
e-mail:	michael.filippitsch@ktn.gv.at

Betreff:

Aufsicht von Schülern vor Unterrichtsbeginn  
Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Frage der Öffnung von Schulgebäuden bzw. die Möglichkeiten von Festlegungen von gestaffelten Unterrichtsbeginnzeiten und die damit zusammenhängende Beaufsichtigung von SchülerInnen vor Unterrichtsbeginn wird seitens der Abteilung 6 folgendes festgestellt:

Gemäß § 51 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetzes hat der Lehrer nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes** zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.

Gemäß § 44 a Schulunterrichtsgesetz kann die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. So können grundsätzlich auch der Schulwart und Bedienstete des Reinigungsdienstes zu dem Kreis jener Personen gehören, die gemäß § 44 a leg.cit. mit der Beaufsichtigung der Schüler in der Schule betraut werden können.

Nach § 2 Abs. 6 der Schulordnung hat die Hausordnung zu bestimmen, inwieweit die Schüler **auch früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes** im Schulgebäude anwesend sein dürfen, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Schule.

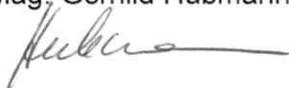
Gemäß § 44 Abs. 1 zweiter Satz Schulunterrichtsgesetz kann das Schulforum, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung ist der Schulbehörde 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Zusammenfassend kann aus der vorliegenden Rechtslage festgestellt werden:

1. LehrerInnen sind dazu verpflichtet, 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schüler in der Schule zu beaufsichtigen,
2. die Hausordnung darf allerdings festlegen, dass sich Schüler auch früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulgebäude aufhalten dürfen,
3. dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt bzw. ist abzuwägen inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Beaufsichtigung im Hinblick auf das Alter der Kinder als erforderlich erachtet wird,
4. die Beaufsichtigung der Schüler kann auch durch andere geeignete Personen (z.B. Schulwart, Bedienstete des Reinigungsdienstes, Erziehungsberechtigte) erfolgen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen  
Für die Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur)  
Mag. Gerhild Hubmann



Ergeht nachrichtlich an:

Alle Kärntner Gemeinden als Schulerhalter  
Alle Kärntner Schulgemeindeverbände als Schulerhalter  
Verkehrsverbund Kärnten  
Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur